

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kleinmessen (20. Saale-Orla-Schau, Mai 2012)

Anmeldung

Der Interessent erhält Anmeldeformulare mit allen erforderlichen Informationen über die Veranstaltung und den Veranstaltungsort. Die unterschriebene und abgestempelte Anmeldung beim Veranstalter gilt als gültige Vertragsbestätigung und Bestellung.

Vertragsabschluss /Kündigung

Mit der vom Veranstalter gestellten Rechnung ist der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter verbindlich. Ein Recht auf Widerruf ist nur möglich, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht mehr gegeben ist. Der Veranstalter kann den Vertrag bei Zahlungsverzug nach Mahnung kündigen. Es wird dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von 30% der bestellten Standmiete in Rechnung gestellt. Der Aussteller hat dem Veranstalter die Art der Ausstellungsstücke, Waren oder Präsentationen, sowie den Betrieb von Elektrogeräten anzuzeigen. Der Veranstalter kann auf Grund nicht genehmigter Ausstellungsstücke oder unerlaubter Präsentationsweisen den Vertrag mit dem Aussteller mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Aussteller trägt die Kosten. Die Anmeldefrist endet am 31.03.2012. Bei freien Kapazitäten ist eine Nachanmeldung möglich.

Miete und Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Standmiete ist in der Anmeldung zu entnehmen. Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. (Das genaue Zahlungsziel ist auf der Rechnung mit Datum benannt.), Rechnungen bei weniger als 14 Tage vor Beginn der Ausstellung sind sofort in voller Höhe zu bezahlen. Bei Nichterhaltung der Zahlungsfrist berechnet der Veranstalter 4% über Discountrate der Deutschen Bundesbank. Bei Nichtzahlung bis 14 Tage vor Messebeginn kann der Veranstalter die Ausstellungsfläche neu vergeben und ist berechtigt, die Teilnahme an der Messe zu verweigern.

Rücktritt von der Veranstaltung

Stornierungen sind gebührenpflichtig: Rücktritt vom Vertrag einen Monat vor dem Veranstaltungstermin: 50%, 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin 75%, unter 10 Tagen: 100%. Der Antrag des Ausstellers und die Entlassung aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtskräftigkeit der beiderseitigen Schriftform.

Messezulassung

Mit der Anmeldung und seiner Unterschrift erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen des Veranstalters an. Der Aussteller hat dem Veranstalter gegenüber die Art der Ausstellungsstücke, Waren oder Präsentationen darzustellen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller. Er kann aus Gründen der Ethik und der Moral oder bei anstößigen Ausstellungsinhalten die Teilnahme ablehnen. Konkurrenz ist kein Ablehnungsgrund.

Höhere Gewalt

Beim Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, kann der Veranstalter diese absagen, zeitlich verschieben oder verkürzen. Schadensersatzansprüche sind für die Vertragspartner ausgeschlossen.

Zuteilung und Haftung

Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Standfläche zu. Die Zuteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Wünsche des Ausstellers können nur in soweit berücksichtigt werden wie es der Veranstaltungsort und die Ausstellungsverhältnisse zulassen. Unter- und Weitervermietung von Standflächen ist nicht zulässig. Gemeinschaftsstände mehrerer Aussteller sind möglich. Es ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter zu benennen. Jeder einzelne Aussteller eines Gemeinschaftsstandes haftet als Gesamtschuldner. Mitteilungen des Veranstalters an den Bevollmächtigten gelten als Mitteilung an alle Beteiligten.

Auf- und Abbau, Beschilderung des Messestandes

Am Ausstellungsstand ist klar erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Eigene Messestandkonstruktionen oder Fertigstände (Faltsysteme, Easy Light Stellwände, etc.) können genutzt werden, sollten aber im Vorfeld mit dem Veranstalter abgesprochen werden. (Auf der Anmeldung vermerken!) Dekorationen oder Werbeanbringungen sind nur auf den gemieteten Standflächen erlaubt und müssen rückstandsfrei entfernbar sein. Besuchergänge, Sicherheitsabsperren, Fluchtwege, etc. sind freizuhalten. Messetafeln als Rückwände oder Begrenzungen stellt der Veranstalter zur Verfügung. Der Betrieb von Beschallungsanlagen, Musik, Video- und Lichtbildvorführungen ist anzumelden und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Bei Beeinträchtigung des geordneten Veranstaltungsbetriebes kann die erteilte Genehmigung auch zurückgenommen werden. (z.B. Lärmbelästigung am Nachbarstand, dieses gilt für das gesamte Ausstellungsgelände!)

Der Auf- und Abbau des Standes ist vom Aussteller in der dafür vorgesehenen Zeit fertig zu stellen. Hat der Aussteller Beanstandungen zur Lage, Art und Größe der Standfläche, so sind diese vor dem eigenen Aufbau dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Für den Messebau dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Im Zweifelsfall ist dieses durch den Aussteller nachzuweisen. Für die Reinigung der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Stände sind ständig in einem sauberen und einwandfrei hygienisch unbedenklichen Zustand zu halten. Andere Flächen wie Gänge, Toiletten, Wege im Ausstellungsbereich, etc. werden durch den Veranstalter gereinigt. Die Auf- und Abbaueiten sind einzuhalten, der Abbau, auch Teilabbau, beginnt erst nach dem Ende der Veranstaltung. (So ab 19.00Uhr)

Foto- und Videoaufnahmen

Während der gesamten Messe kann der Veranstalter Fotos, Film- und Videoaufnahmen zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit von den Ständen und Ausstellern machen, ohne die Zustimmung der Aussteller einzuholen.

Zusatzleistungen

Strom- oder Wasseranschlüsse sind mit der Anmeldung beim Veranstalter zu beantragen. Am Messestand ist das Betreiben von Wasserkochern und Kaffeemaschinen nicht gestattet, Kaffee- und Teeversorgung ist an zentralen Automaten möglich. Das Betreiben nicht angemeldeter Elektrogeräte kann durch den Veranstalter verboten werden. Elektrogeräte müssen den VDE - Bestimmungen entsprechen. Entsprechen sie diesen nicht, können diese Geräte auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter außer Betrieb gesetzt werden. Der Veranstalter übernimmt bei Ausfällen oder Unterbrechungen der Strom- und Wasserversorgung keine Haftung.

Security und Versicherungsschutz

Der Veranstalter sichert das Gelände durch Einsatz einer Securityfirma ab. Am Messestand ist der Aussteller für Sicherheit und Ordnung verantwortlich, dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und den Ausrüstungen sowie Folgeschäden. Es besteht die Möglichkeit vor Ort zum Abschluss einer Ausstellerversicherung.

Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsschluss geltend gemacht werden, sind verwirkt. Gerichtsstand ist Pöbneck.

Veranstalter ADCOM werbebüro rabis

Dagmar Rabis, Mühlbachstraße 6, 07381 Pöbneck

Tel.: 03647 - 44 93 39, Fax: 41 43 15,

E-Mail: info@adcom-rabis.de, Ust.-Idnr. DE 178072990